

Informationen zu den Auswirkungen der Schuldrechtsreform 2002

Index:

Neue Verjährungsregeln

Allgemeines Leistungsstörungenrecht

Kaufrecht

Werkvertragsrecht

Insb. Baurecht

AGB-Recht

Insb. AGB im Arbeitsrecht

e-commerce , Direktvertrieb, Verbraucherdarlehen

insb. Darlehensverträge, Grundbuchliche Absicherung

insb. Finanzierungshilfen, Ratenlieferungsverträge

insb. Verbraucherdarlehen

A. Verjährungsrecht

Im Verjährungsrecht ergeben sich durch die Schuldrechtsreform maßgebende Veränderungen sowohl bei den zu berücksichtigenden Verjährungsfristen wie auch bei deren Berechnung. Hohes Unsicherheitenpotential birgt die Übergangsregelung auf den Stichtag 01.01.2002. Hier muß insbesondere Dauerschuldverhältnissen (z.B. Dienst- und Mietverträge) ein hohes Maß an Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Berechnung des konkreten Verjährungszeitpunkts bleibt im Einzelfall aufwendig. In vielen Fällen verkürzen sich die Fristen drastisch. Im Kauf- und Werkvertragsrecht erhöhen sich die Verjährungsfristen verbraucherfreundlich auf 2 Jahre.

Regelmäßige Verjährungsfrist 3 statt 30 Jahre

Die regelmäßige Verjährungsfrist verkürzt sich von 30 auf 3 Jahre, unabhängig davon, ob es sich hierbei um vertragliche oder gesetzliche Ansprüche handelt.

Verjährungsfristen im Kauf- und Werkvertragsrecht deutlich verlängert

Für werkvertragliche und kaufvertragliche Ansprüche gelten jetzt grundsätzlich 2-jährige Verjährungsfristen (§§ 438, 479, 634 a BGB), die mit Ablieferung bzw. Abnahme der Sache zu laufen beginnen.

Sonstige Verjährungsfristen

Besonderheiten gelten für Rechte an Grundstücken (§ 196 BGB). Dort gilt eine 10-jährige Verjährungsfrist. Eine 30-jährige Verjährungsfrist besteht weiterhin bei Herausgabeansprüchen aus Eigentum, familien- und erbrechtlichen Ansprüchen sowie bei rechtskräftig festgestellten und anderen bestimmten vollstreckbaren Ansprüchen.

Beginn der Verjährung

Die regelmäßige Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder diese ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erkennen müssen.

Soweit diese beiden Voraussetzungen nie gemeinsam erfüllt werden, erfolgt die Verjährung spätestens 30 Jahre nach dem Entstehungszeitpunkt des Anspruches.

Im übrigen beginnt die Verjährungsfrist direkt im Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs (§ 200 BGB n.F.) zu laufen bzw. mit Ablieferung der Sache (Kaufvertrag, Werkvertrag, § 438 Abs. 2 BGB n.F.). Hier wird es bei der Berechnung der Verjährungsfristen offensichtlich zu Rechtsunsicherheit kommen.

Abweichende Vereinbarungen, AGB-Gestaltungen

Abweichende individuelle Vereinbarungen über die Verjährung sind grundsätzlich zulässig. Ausschlüsse bzw. Beschränkungen solcher individueller Vereinbarungen gibt es jedoch in den Fällen der Erleichterungen für die Haftung wegen Vorsatz, bei Verjährungser schwerungen über 30 Jahre hinaus und insbesondere im Kauf- und Werkvertragsrecht, bei dem eine Verkürzung der Verjährungsfristen nur eingeschränkt möglich ist. Dies gilt insbesondere bei dem Verkauf beweglicher Sachen (Verbrauchsgüterkauf). Die vertragliche oder durch AGB geregelte Verkürzung der Verjährungsfristen für Verbrauchsgüter auf einen Zeitraum von unter 2 Jahren ist praktisch nicht möglich.

Hemmung

Das neue BGB kennt nur noch die Hemmung von Ansprüchen, die Unterbrechung der Verjährung von Ansprüchen ist weggefallen. Die Hemmung bewirkt, daß der Zeitraum, in dem die Verjährung gehemmt ist, nicht in die

Berechnung der Verjährungsfrist eingerechnet wird.

Die Verjährung von Ansprüchen wird insbesondere durch

- Klagerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im gerichtlichen Mahnverfahren,
- Geltendmachung der Aufrechnung im Prozeß,
- Zustellung von Streitverkündungen,
- Zustellung von Anträgen auf die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens
- sowie Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz

gehemmt. Die Dauer der Hemmung bestimmt sich regelmäßig nach Treu und Glauben. Hierin liegt ein besonders schwer zu fassendes Merkmal, das maßgebliche Auswirkungen auf den Lauf der Verjährung haben wird.

Wird die Verjährung kurz vor ihrem Ablauf gehemmt, so tritt die Verjährung frühestens 3 Monate nach Ablauf der Hemmung in Kraft.

Praxistip! *Eine Hemmung der Verjährung erfolgt auch dann, wenn Verhandlungen aufgenommen werden (§ 203 BGB). Hier besteht einerseits ein wertvolles Instrument zur Forderungsbeitreibung gegenüber Schuldner, gleichzeitig aber auch ein Risiko bei der Abwehr unberechtigter Ansprüche. Das bloße Eingehen auf forderungsspezifische Erklärungen auch am Telefon kann schon eine Unterbrechung der Verjährung kurz vor ihrem Ablauf herbeiführen!*

Neubeginn, Aufrechnung gegenüber verjährten Forderungen, Zurückbehaltung

Die Verjährung beginnt in Einzelfällen dann neu zu laufen, wenn z. B. der Schuldner gegenüber dem Gläubiger den Anspruch durch Abschlagszahlung, Zinszahlung, Sicherheitsleistung oder andere Weise anerkennt.

Praxistip! *Hier wurde ein gesetzliches Mittel an die Hand gegeben, für die Durchsetzung von Ansprüchen einerseits Zeit zu gewinnen und gleichzeitig in einem späteren gerichtlichen Verfahren unter Umständen bestehende Darlegungsprobleme zu vermindern.*

Die Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist auch gegenüber verjährten Forderungen möglich, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist aufgerechnet werden konnte bzw. ein Zurückbehaltungsrecht bestand. In diesem Zusammenhang ist die unsichere Berechnung von Verjährungsfristen besonders zu beachten.

Übergangsvorschriften

Die neuen Verjährungsfristen finden auf alle am 01.01.2002 bestehenden Ansprüche Anwendung.

Der Beginn, der Neubeginn und die Hemmung richten sich bis zum 31.12.2001 nach dem derzeit geltenden (alten) Recht. Soweit die Verjährungsfristen sich nach neuem Recht verlängern würden, bleiben die kürzeren Fristen bestehen. Soweit sich die Verjährungsfristen nach dem neuen Recht verkürzen, beginnt die kürzere Verjährungsfrist erst am 01.01.2002 zu laufen. Die Verjährungsfrist des bisherigen Rechts bleibt aber maßgebend, wenn sie vor der kürzeren Frist des neuen Rechts endet (§ 5 Abs. 3 Art. 229 EGBGB).

Allgemeines Leistungsstörungenrecht

Die bisherigen Regelungen des bürgerlichen Gesetzbuches zum allgemeinen Leistungsstörungenrecht wurden allgemein als wenig gelungen bezeichnet. Die Unmöglichkeit der Leistung war bislang das zentrale Merkmal des geltenden Leistungsstörungenrechtes, obwohl der Fall der Unmöglichkeit nur ganz selten auftritt. Die Rechtsprechung hat das Leistungsstörungenrecht deshalb um verschiedene Rechtsinstitute weiterentwickelt, welche jetzt gesetzlich geregelt worden sind. Das neue Recht erübrigt den deswegen bisher immer wieder erforderlichen Rückgriff auf Hilfskonstruktionen der Rechtsprechung.

Einzelheiten:

I. Pflichtverletzung

Im Mittelpunkt steht zukünftig für alle Schuldverhältnisse der Oberbegriff der Pflichtverletzung, als dessen Unterfälle die Unmöglichkeit, der Verzug, die mangelhafte Leistung und die Verletzung von Schutz- und Nebenpflichten gelten. Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen (§ 280 I 1 BGB).

Standardrechtsfolge: Schadenersatz wegen Pflichtverletzung nach § 280 I BGB

§ 280 Abs. 1 BGB ist zukünftig die Eingangs- Anspruchsgrundlage für Schadenersatzansprüche des Gläubigers aufgrund eines Vertrages oder eines anderen Schuldverhältnisses .

Eine Unterscheidung nach der Art der Pflichtverletzung wird nicht gemacht. Es ist unerheblich, ob eine Haupt- oder eine Nebenpflicht verletzt wurde und nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht in der richtigen Art Qualität und Menge geleistet wurde.

Der Schuldner hat bei allen Leistungsstörungen nach der neuen Beweislast über die Regelung des § 280 Abs. 1 S. 2 BGB die Darlegungs- und Beweislast, daß er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

Praxistip! *Wegen der Darlegungs- und Beweislast des Schuldners sollten Geschäftsunterlagen, eingeübte Abläufe in der Auftragsabwicklung dahingehend überprüft werden, ob beweisichernde Maßnahmen in praktikabler Form eingeführt werden können. Allein die jeweils schriftliche Dokumentation von Hinweisen und die Vertragsabwicklung begleitenden Absprachen, etc. dürfte zumindest in der mittelständischen Praxis noch erheblich zu verbessern sein.*

Ansprüche und zusätzliche Voraussetzungen beim Schadenersatz statt der Leistung

Der allgemeine Haftungstatbestand in § 280 Abs. 1 des neuen Rechtes erfaßt auch die Fälle, in denen nach geltendem Recht ein Schadenersatzanspruch wegen Nichterfüllung nur beim Vorliegen besonderer Leistungsstörungstatbestände gegeben war. Auch nach neuem Recht sind noch zusätzlich Voraussetzungen (§§ 281 bis 283 BGB) zu erfüllen. Anstelle der Formulierung "Schadenersatz wegen Nichterfüllung" tritt nach neuem Recht der Begriff "Schadenersatz statt der Leistung". Anstelle des Schadenersatzes statt der Leistung kann der Gläubiger gemäß § 284 BGB zukünftig auch Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt der Leistungen gemacht hat. Zu ersetzen sind allerdings hier nur die Aufwendungen, die der Gläubiger billigerweise machen durfte. Nicht ersetzt werden Aufwendungen, wenn der Zweck auch ohne die Pflichtverletzung nicht erreicht worden wäre.

Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung kommen in folgenden Fällen in Betracht:

1. Nicht oder nicht wie geschuldet erbrachte Leistung

§ 281 Abs. 1 S. 1 BGB regelt die Fälle der Verzögerung und der Schlechterfüllung der Leistung: Diese zentrale Vorschrift lautet im Wortlaut wie folgt:

"Soweit der Schuldner die fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Gläubiger unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 Schadenersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Schuldner erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Hat der Schuldner eine Teilleistung bewirkt, so kann der Gläubiger Schadenersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat. Hat der Schuldner die Leistung nicht wie geschuldet bewirkt, so kann der Gläubiger Schadenersatz statt der ganzen Leistung nicht verlangen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist."

Im Fall der in dieser Vorschrift nur schlecht zum Ausdruck gebrachten Verzögerung sind (anders als bei dem

bisherigen Schadenersatz wegen Nichterfullung bei Verzug gema § 326 Abs. 1 BGB) die Voraussetzungen des Schuldnerverzuges nicht zu erfullen. Angemessene Fristsetzung zur Leistung oder Nacherfullung des Leistungsrechtes und erfolgloser Fristablauf sind ausreichend. Weitere Erfordernisse, wie etwa einer Ablehnungsandrohung werden nicht verlangt. Schadenersatz statt der Leistung kann dann nicht verlangt werden, wenn der Schuldner darlegen und beweisen kann, da er trotz der Fristsetzung mit dem Verlangen von Schadenersatz nicht rechnen mute.

Ausnahmsweise ist eine Fristsetzung gema § 281 Abs. 2 BGB entbehrlich, wenn der Schuldner die Leistung ernsthaft und endgultig verweigert oder wenn – wie bei ”just in time-Liefervertragen” – Umstande vorliegen, die unter Berucksichtigung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Geltenmachung des Schadenersatzes statt der Leistung erforderlich macht.

Praxistip! *Prufen Sie, ob die naheren Umstande die Vereinbarung eines Fixgeschaftes rechtfertigen, welches eine gesonderte Fristsetzung bei verspateter Leistung entbehrlich macht. Ist dies der Fall, sollte dies vertraglich verankert werden.*

§ 281 Abs. 1 S. 1 regelt interessenausgleichend und praktikabel Falle der vertragsgerecht erfolgten Teilleistung.

Nach dem bisherigen Recht kann der Glaubiger nach erfolglosem Ablauf der gesetzten Frist nicht mehr Erfullung sondern nur noch Schadenersatz verlangen. In § 281 Abs. 3 BGB n.F. ist nun geregelt, da der Anspruch auf die Leistung erst dann ausgeschlossen ist, wenn der Glaubiger statt der Leistung Schadensersatz verlangt.

Verletzung einer sonstigen Pflicht

§ 282 BGB erfat die Falle, in denen zwar die Hauptleistung oder Nebenleistung ordnungsgema erbracht wurde, eine wesentliche, leistungsbezogene Nebenpflicht jedoch verletzt wurde.

Beispiel: Ein Maler erbringt ordnungsgemae Malerarbeiten im Wohn- und Ezimmer. Auf dem Weg zu den Zimmern hinterlat er jedoch Farbflecken auf dem Teppichboden im Flur.

Schadenersatz wegen des beschadigten Teppichbodens ist hier bereits nach § 280 Abs. 1 BGB zu leisten. Beauftragt der Auftraggeber jedoch einen anderen Maler wegen dieser Vorfalle, so konnen die dadurch entstandenen Mehrkosten ber § 282 BGB geltend gemacht werden. Zwar ist in diesen Fallen eine Fristsetzung nicht erforderlich, jedoch mu die verletzte Nebenleistungspflicht ”wesentlich” sein und dem Glaubiger die Leistung durch den Schuldner nicht mehr zuzumuten sein.

In der Praxis konnen das Kriterium der Zumutbarkeit und die Abgrenzung zwischen leistungsbezogenen und nicht leistungsbezogenen Nebenpflichten problematisch sein.

Praxistip! *Zur Vermeidung von rechtlichen Zweifelsfallen sollten – jeweils nach dem vertretenen Interesse – in der Vertragsgestaltung Zumutbarkeitskriterien geregelt und Nebenpflichten als leistungsbezogen oder nicht leistungsbezogen eingeordnet werden.*

Ausschlu der Leistungspflicht (fruher: Unmoglichkeit)

 283 BGB bestimmt die Voraussetzungen fur einen Schadenersatz statt der Leistungspflicht im Falle der Unmoglichkeit. Voraussetzung ist, da der Schuldner nichts zu leisten hat. Wann dies der Fall ist, regelt  275 Abs. 1 oder Abs. 2 BGB. Durch Verweisung auf die Voraussetzungen der Anspruchsgrundlage des  280 Abs. 1 ist klargestellt, da auch hier das Verschulden zu Lasten des Schuldners widerleglich vermutet wird.

Praxistip! *Sofort nach Auftreten des Leistungshindernisses sollte der Schuldner den Glaubiger schriftlich informieren und hierbei moglichst belegen, weshalb er den Eintritt des Leistungshindernisses nicht zu vertreten hat. Intern sind jedenfalls mogliche Beweismittel, Zeugenaussagen, Mitteilungen ber Fremdverschulden bei den Vertragsunterlagen fruhzeitig zu sichern.*

Wird nur ein Teil der Leistung unmoglich, kann der Schadenersatz statt der ganzen Leistung ber die Verweisung in  283 S. 2 BGB nur unter den erwartenden Voraussetzungen des bereits angesprochenen  281 Abs. 1 S. 2 erfolgen.

Schadenersatz neben Rucktritt moglich

Im Unterschied zum bisherigen Recht kann der Glaubiger gem den  325 ff. BGB auch dann, wenn er vom Vertrag gem  323 ff BGB zuruckgetreten ist, nicht nur die Anspruche aus dem Ruckabwicklungsschuldverhaltnis, sondern Schadenersatz statt der Leistung geltend machen. Auerdem ist das Verlangen nach Schadenersatz statt der ganzen Leistung nicht von der vorherigen Erklarung des Rucktrittes abhangig.

Gesetzliche Regelung des Wegfalls der Geschaftgrundlage:  313 BGB

Die bisherige Rechtsprechung wurde jetzt gesetzlich in  313 BGB normiert. Im Falle des Wegfalls der Geschaftgrundlage kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages bzw. in den Fallen, in denen eine Anpassung moglich oder zumutbar ist, eine Aufhebung des Vertrages verlangen. Folgende Voraussetzungen mussen samtlich vorliegen:

- entscheidende Veranderung der Umstande nach Vertragsschlu;
- diese Umstande durfen nicht Gegenstand des Vertrages sein;

- die Parteien hatzen, wenn sie diese Veranderung vorausgesehen hatzen, den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt geschlossen;
- das Festhalten am unveranderten Vertrag mu fur einen Vertragspartner unter Berucksichtigung aller Umstande des Einzelverhaltes unzumutbar sein.

Gesetzliche Regelung von Schutz und Rucksichtnahmepflichten

Der bisherige § 241 BGB beschrankt sich auf die Feststellung, da der Schuldner Kraft Schuldverhaltnisses Leistungspflichten hat. Da daneben Schutzpflichten und Rucksichtnahmepflichten bestehen, bei deren Verletzung Anspruche aus den von der Rechtsprechung gefundenen Instituten der positiven Forderungsverletzung oder Verschulden bei Vertragsanbahnung oder wegen eines Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter geltend gemacht werden konnen, entsprach der bisherigen Praxis, hatte allerdings im BGB noch keinen Niederschlag gefunden. In dem neuen Recht stellt § 241 Abs. 2 BGB klar, da das Schuldverhaltnis nach seinem Inhalt jeden Teil zur Rucksicht auf die Rechte, Rechtsguter und Interessen des anderen Teils verpflichtet.

Durch die Erwahnung der Rechtsguter neben den Rechten wird klargestellt, da – anders als im Schadenersatzrecht des § 823 I BGB – hier auch das bloe Vermogen geschutzt sein kann.

Praxistip! *Die Erwahnung der Rechtsguter in § 241 Abs. 2 BGB hat insbesondere Bedeutung, wenn jemand durch eine falsche Beratung oder in sonstiger Weise durch die Erzeugung eines unbegrundeten Vertrauens zu schadlichen Vermogensdispositionen veranlasst worden ist. In derartigen Fallen sollte stets Rechtsrat eingeholt werden.*

Bisher nur in der Rechtsprechung angewandte Schutz und Rucksichtnahmepflichten im Zusammenhang mit einem vorvertraglichen Schuldverhaltnis sind nun in § 311 Abs. 2 gesetzlich geregelt. Ein sogenanntes vorvertragliches Schuldverhaltnis entsteht durch die Aufnahme von Vertragsverhandlungen, durch die Anbahnung eines Vertrages, bei welchem der eine Teil im Hinblick auf eine etwaige rechtsgeschaftliche Beziehung dem anderen Teil die Moglichkeit zur Einwirkung auf seine Rechte, Rechtsguter oder Interessen gewahrt oder anvertraut, oder durch ahnliche Geschaftskontakte.

Eine Pflichtverletzung aus einem vorvertraglichen Schuldverhaltnis fuhrt uber die Verweisung auf § 241 Abs. 2 BGB zu einer Haftung gema § 280 Abs. 1 BGB, sofern der eine Teil hierdurch einen Schaden erleidet.

Anfangliche Unmoglichkeit

In § 311 a BGB n.F. ist nun festgeschrieben, da ein Vertrag auch dann wirksam ist, wenn der Schuldner wegen § 275 Abs. 1 bis 3 nicht zu leisten braucht und eines der hier genannten Leistungshindernisse schon bei

Vertragsschluß vorgelegen hat. Der Gläubiger kann hier nach seiner Wahl Schadenersatz statt der Leistung statt seiner Aufwendungen in dem in § 284 bestimmten Umfang verlangen.

Kaufrecht

Die Änderungen der Schuldrechtsreform betreffen alle Kaufverträge, die ab dem 01. Januar 2002 geschlossen werden. Kaufverträge, die vorher abgeschlossen wurden, werden noch nach der alten Regelung behandelt. Gleichzeitig gilt statt dem Werkvertragsrecht Kaufrecht auch dann, wenn der Vertrag die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat.

Mangelfreiheit ist Hauptleistungspflicht, Wegfall des Gewährleistungsausschlusses

Im neuen Kaufrecht ist die Mangelfreiheit der Kaufsache zu einer Hauptleistungspflicht geworden. Bisher war die Hauptleistungspflicht des Verkäufers, das Eigentum an der Kaufsache zu verschaffen. Mängel konnten im Wege des Gewährleistungsrechts geltend gemacht werden.

Ein Mangel liegt nach der neuen Regelung vor, wenn die Kaufsache bei Übergabe nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat. Damit werden statt allgemeiner Anforderungen die vertragliche Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer in den Vordergrund gestellt.

Häufig werden aber Kaufverträge so geschlossen, daß weder Verkäufer noch Käufer sich zu der Beschaffenheit der Kaufsache eindeutig äußern.

Für diesen Fall gilt bei einer fehlenden Vereinbarung, daß die Kaufsache dann frei von Sachmängeln ist, wenn sie sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Sollte auch dies nicht ermittelbar sein, ist schließlich die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung heranzuziehen. Bei der gewöhnlichen Verwendung muß die Kaufsache auch eine Beschaffenheit aufweisen, die üblich ist und mit der sie der Käufer nach der Art des Kaufgegenstandes erwarten konnte.

Zu der vereinbarten Beschaffenheit der Kaufsache zählen nach neuem Recht auch die Eigenschaften, die der Käufer aufgrund öffentlicher Äußerungen des Herstellers oder seiner Gehilfen erwarten konnte.

Praxistip! *Auch Werbung legt den Vertragsinhalt fest. Zu vollmundige Werbung insbesondere auch des Verkaufspersonals kann also dazu führen, daß die angebotene Kaufsache mangelbehaftet ist. Gegebenenfalls müssen Sie Ihre Arbeitsanweisungen gegenüber Ihren Mitarbeitern modifizieren.*

Die Mangelfreiheit wird zukünftig auch bei Verbraucher-Gebrauchsgüterverkäufen gefordert. Ein Gewähr

leistungsausschluß für gewerbliche Verkäufer ist damit nicht mehr möglich. Denkbar sind jedoch Gestaltungen im Rahmen konkreter Beschaffenheitsabreden, die den Zustand der gebrauchten Waren angemessen berücksichtigen und damit einen eher faktischen Schutz vor unzumutbaren "Gewährleistungsansprüchen" herbeiführen. Abgrenzungsfragen werden hierbei eine ständige Beobachtung der richterrechtlichen Entwicklung dieses Bereiches erforderlich machen.

Praxistip! *Für den Gebrauchtwarenvertrieb eröffnen sich voraussichtlich auch durch die Einführung von Versteigerungsmodellen Möglichkeiten zur Beibehaltung der bisherigen Gewährleistungsrisikoverteilung.*

"Zugesicherte Eigenschaften" kaum noch von Bedeutung

Die so genannte "zugesicherte Eigenschaft" ist nicht mehr Grundlage für die Auslösung von Sachmangelrechten. Der Gesetzgeber geht davon aus, daß Zusicherungen bereits im Rahmen der vereinbarten Eigenschaften enthalten sind. Der Haftungsmaßstab und die Beweislage für Unternehmer verschärfen sich hierdurch maßgeblich.

Weiter verschärft sich der Haftungsmaßstab für den Fall, daß sich aus dem Kaufvertrag die Übernahme einer Garantie ergibt. Der Verkäufer haftet in diesem Fall nicht nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit, sondern auch dann, wenn er einen Mangel überhaupt nicht zu verantworten hat, also verschuldensunabhängig.

Praxistip! *Vermindern Sie Ihr Haftungsrisiko durch die Prüfung Ihre Vertragsunterlagen auf Aussagen, die Verbraucher und Richter als "Garantie" angesehen könnten.*

Längere "Gewährleistungsfristen"

Die Fristen zur Geltendmachung eines Sach- oder Rechtsmangels sind erheblich ausgeweitet worden. Statt bisher nur 6 Monaten Gewährleistungsfrist ist nunmehr eine Frist von 2 Jahren zur Geltendmachung eines Mangels vorgesehen. Denkbare Umgehungsmöglichkeiten dieser erheblichen Risikoausweitung sind durch eine Generalklausel ausgeschaltet. Auch eine Verkürzung durch AGB ist nicht möglich.

Praxistip! *Das neue Recht erlaubt jedoch die vertragliche Verkürzung der Gewährleistungspflichten für gebrauchte Kaufgegenstände auf 1 Jahr. Diese Beschränkungen gelten nur für den Verbrauchsgüterverkauf, nicht im unternehmerischen Leistungsaustausch. Hier lassen sich die meisten Fristen per AGB zumindest auf 1 Jahr verkürzen.*

Erhebliche Verschärfung der Beweislast für Unternehmer

Handelt es sich um einen Kauf für den privaten Gebrauch (sog. "Verbrauchsgüterkauf"), wird während der ersten 6 Monate gesetzlich vermutet, daß ein beanstandeter Mangel bereits bei Übergabe der Kaufsache bestand. Diese Vermutung kann vom Verkäufer zur Abwehr der hieraus folgenden Ansprüche widerlegt werden. Hierzu muß aber der Verkäufer den Beweis führen, daß die Kaufsache bei Übergabe mangelfrei war. Genau dieser Beweis wird aber in einer Vielzahl von Fällen schwierig zu führen sein.

Praxistip! *Dieses erhebliche Risiko wird in einigen Fällen durch geeignete Übernahmerklärungen und Abnahmeprotokolle, wie man sie aus dem Werkvertragsrecht kennt, minimiert werden können. Die hierzu in den nächsten Jahren ergehende Rechtsprechung zwingt jedoch zu einer kontinuierlichen Prüfung und Optimierung der vertraglichen Gestaltungen. Der interne Geschäftsablauf muß diesbezüglich umgestellt werden.*

Ansprüche und Rechte des Käufers bei Mängeln

Das neue Kaufrecht sieht vor, daß der Käufer bei einem Mangel statt Wandelung oder Minderung zunächst eine sog. "Nacherfüllung" (Neulieferung oder Mangelbeseitigung) verlangen kann. Erst nach dem Scheitern der Nacherfüllung kann der Käufer ggf. vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz verlangen.

Ist z.B. eine gebrauchte Kaufsache beschädigt, muß der Verkäufer grundsätzlich die Reparatur bezahlen. Ohnehin trägt der Verkäufer sämtliche im Zusammenhang mit der Nachlieferung entstehenden Kosten. Hierzu gehören neben den Reparaturkosten (Arbeit und Material) auch Transport- und Wegekosten.

Praxistip! *Der Verkäufer kann die vom Käufer gewählte Art der Nacherfüllung (Reparatur oder Nachlieferung) verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Berücksichtigt werden hierbei der Wert der Sache im mangelfreien Zustand, die Bedeutung des Mangels und ob die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer möglich ist.*

Liefert der Verkäufer eine neue mangelfreie Sache, hat er Anspruch auf Rückgabe der ursprünglich gelieferten mangelhaften Kaufsache.

Wenn die vorrangig zu fordernde Nacherfüllung gescheitert ist, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern und/ oder Schadensersatz fordern.

Bisher musste der Verkäufer damit einverstanden sein, daß der Käufer vom Vertrag zurücktrat. Nach der neuen Regelung kann der Käufer allein durch seine Erklärung Rücktritt oder Minderung auslösen.

Die Nacherfüllung ist gescheitert, wenn

- der Verkäufer beide Arten der Nacherfüllung endgültig ablehnt,
- die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung fehlgeschlagen ist,
- die dem Käufer zustehende Art der Nacherfüllung unzumutbar ist oder
- eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist.

Als fehlgeschlagen gilt die Nacherfüllung, wenn der zweite Versuch erfolglos war, soweit sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Minderungshöhe

Die Minderung des Kaufpreises ist jetzt auch dann möglich, wenn der Mangel nur geringfügig ist.

Die Höhe der Minderung beträgt nunmehr den Wert, um den der Mangel den Wert der Kaufsache - gemessen am Kaufpreis - mindert.

Schadensersatz

Schadensersatz kann auch zusätzlich neben Rücktritt und Minderung verlangt werden und wird nunmehr nach den neuen Regelungen der sog. Leistungsstörung wegen Pflichtverletzungen (siehe B.) gewährt.

Praxistip! Bei unerheblichen Pflichtverletzungen ist es für den Verbraucher jedoch ausgeschlossen, statt der ganzen Leistung Schadensersatz zu verlangen

Nach dem neuen Recht der Leistungsstörungen sind der eigentliche Mangelschaden und auch hieraus resultierende Mangelfolgeschäden zu ersetzen.

Garantien

Garantien mussen einfach und verstandlich abgefasst sein. Sie haben einen bestimmten Mindestinhalt (Hinweis auf gesetzliche Rechte, die durch Garantie nicht eingeschrankt werden konnen; Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben) und mu auf Aufforderung des Verbrauchers schriftlich oder auch auf einem anderen dauerhaften Datentrager zur Verfugung gestellt werden.

Haftungsrisiko bei Warenversand und Lieferketten

Mu der Verkaufer wegen der Ausbung von Gewahrleistungsrechten durch den Kaufer eine Kaufsache zurcknehmen, so hat er die Moglichkeit seinerseits auf seinen Lieferanten zurckzugreifen. Die Rckabwicklung erfolgt entlang der Lieferkette, also ohne einen direkten Zugriff des Verkaufers auf den Hersteller der Kaufsache. Voraussetzung hierfur ist jedoch, da dem Verkaufer gegen seinen Lieferanten ebenfalls eigene Gewahrleistungsanspruche nach den oben genannten Regeln zustehen.

Praxistip! *Minimieren Sie jetzt Ihr Haftungsrisiko durch eine umfassende Prufung Ihrer Liefervertrage und sichern Sie sich gegenuber Ihren Zulieferern durch entsprechend angepasste Burgschaften bzw. Versicherungsgarantien ab. Erhohte Vorsicht bei Zulieferern mit erkennbaren Bonitatsproblemen. Lassen Sie sich hier rechtzeitig wenigstens die Rechte gegenuber den Vorlieferanten abtreten.*

Bei einer neu hergestellten Sache steht dem Verkaufer gegenuber seinem Lieferanten ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen zu, die er fur die Nacherfullung erbringen mute. Dieser Anspruch ist unabhangig davon, ob dem Verkaufer gegenuber seinem Lieferanten Gewahrleistungsrechte zustanden.

Wegen des Ruckgriffsrechtes wurde auch die Regelung im Handelsgesetzbuch erganzt, wonach der Unternehmer unverzuglich einen Mangel zu rugen hat. Die neue Regelung ordnet an, da der Unternehmer seine Gewahrleistungsrechte behalt, wenn die Sache vor Entdeckung oder Erkennbarkeit des Mangels ganz oder teilweise im normalen Geschaftsverkehr verkauft oder der normalen Verwendung entsprechend verbraucht oder verandert wurde.

Werkvertragsrecht

Im Werkvertragsrecht sind insbesondere die Mangelhaftungsregelungen weitgehend dem Kaufrecht angepasst worden. Daruber hinaus ist der Werklieferungsvertrag in Abanderung zum bisherigen Recht direkt den Regelungen des Kaufrechts unterstellt.

Mängelgewährleistung

Wie im Kaufrecht auch ist die Sach- und Rechtsmangelfreiheit des gelieferten Werkes jetzt Hauptleistungspflicht des Werkunternehmers.

Sachmangel, Rechtsmangel

Was konkret ein Sachmangel im Sinne von § 633 Abs. 2 Satz 1 BGB ist, bestimmt sich – wie auch im Kaufrecht – nach der zwischen den Parteien vereinbarten Beschaffenheit des Werkes, im übrigen nach der üblichen Beschaffenheit, nicht aber nach den Vorgaben der Werbeaussagen.

Recht Dritter, Urheberrechte, Markenrecht, Geistige Schöpfungen u.a.

Zu Rechtsmängeln bei einem Werkvertrag kommen insbesondere auch die Berücksichtigung von Urheberrechten und anderen Ansprüchen des gewerblichen Rechtsschutzes in Betracht (§ 633 Abs. 3 BGB). Ein Verstoß hiergegen gibt dem Besteller einen direkten Schadensersatzanspruch gegenüber dem Unternehmer, der neben den gleichfalls bestehenden Ansprüchen der verletzten Schutzrechtsinhaber zur Anwendung kommt. Letzteres erfährt eine besondere Bedeutung insbesondere bei individualisierter Softwareerstellung, bzw. der Er- und Zusammenstellung von Internet-Contents mit fremden Inhalten.

Praxistip! Prüfen Sie daher eingehend die vollständige Übertragung der für die Abwicklung erforderlichen Verwertungs- und Nutzungsrechte. Hierzu zählen insbesondere auch entsprechende Vereinbarungen mit Arbeitnehmern und freien Mitarbeitern.

Rechte des Bestellers

Auch die Rechte des Bestellers orientieren sich maßgeblich an den auch im Kaufrecht geltenden Regelungen. Es kommt nicht mehr auf ein Verschulden oder Verzug an, sondern lediglich auf ein Fristversäumnis hinsichtlich der Leistungserbringung.:

Nacherfüllung

Der Kunde kann gemäß § 439 BGB n. F. die Nacherfüllung verlangen. In diesem Fall steht dem Unternehmer jedoch das Wahlrecht zu, ob er den Mangel auf eigene Kosten beseitigen will oder über ein neues Werk erstellt. Die Kosten der Nacherfüllung hat der Unternehmer unabhängig von seiner Wahl voll zu tragen. Dies umfaßt insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Stellt der Unternehmer ein neues Werk her, so

kann er – wie auch im Kaufrecht – das mangelhafte Werk vom Kunden zuruckfordern. Er kann auch die Nacherfullung verweigern, wenn die Nacherfullung nur mit unverhaltnismaigen Kosten moglich (§ 635 Abs. 3 BGB n.F.) oder ihm unzumutbar (§ 275 Abs. 2 BGB n.F.) ist. Unzumutbarkeit liegt auch dann vor, wenn ein Lieferant des Unternehmers den Mangel am Werk verschuldet hat und der Unternehmer dies nicht (mit-) zu vertreten hat.

Selbstvornahme

Der Besteller kann dem Unternehmer, soweit keine konkreten Leistungszeitpunkte vereinbart sind, eine angemessene Frist zur Nacherfullung bestimmen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Beseitigung des Mangels selbst vornehmen. Hierfur kann er von dem Unternehmer Ersatz der Aufwendungen verlangen. Dies umfat sogar das Recht des Bestellers fur die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen Vorschub zu verlangen (§ 637 Abs. 3 BGB n. F.). Allerdings ist die Selbstvornahme dann ausgeschlossen, wenn der Unternehmer die Nacherfullung berechtigt verweigern kann. Offen und nur im Einzelfall zu beurteilen sein wird die Frage, wann eine Nacherfullung konkret fehlgeschlagen ist und Anspruche des Bestellers auslost.

Schadensersatz und Rucktritt

Neben den Rechten auf Nacherfullung bzw. Selbstvornahme steht dem Besteller ein Anspruch auf Schadensersatz nach allgemeinem Leistungsstorungsrecht oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen zu (§ 325 BGB n. F.). Erforderlich ist hier wiederum die Verweigerung der Nacherfullung, der Fehlschlag oder die Unzumutbarkeit der Nacherfullung.

Praxistip! *Allerdings kann der Besteller bei bereits erbrachten Teilleistungen –und das ist z.B. bei Bauleistungen oder groeren Softwareentwicklungsprojekten zumeist der Fall- nur dann noch vom Vertrag zurucktreten, wenn er an der Teilleistung selbst kein Interesse mehr hat.*

Minderung

Fur das Vorliegen auch geringerer Mangelercheinungen besteht wie auch im Kaufrecht ein Minderungsrecht (§ 638 BGB n. F.), da der Besteller als Gestaltungsrecht selbst ausuben kann. Einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nach neuem Recht nicht mehr.

Praxistip! *Die Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung ist aus prozetechnischen Grunden gleichwohl weiterhin zu empfehlen, da der Unternehmer in diesem Fall nicht darauf verweisen kann, er hatte mit der Geltendmachung der Anspruche nicht mehr rechnen konnen..*

Bei der Beteiligung mehrerer Unternehmer (z.B. Bau-ARGE) oder Besteller ist die Minderung gegen bzw. von allen alle auszusprechen

Neue Verjahrungsfristen

Die Verjahrung fur Mangelanspruche beginnt mit der Abnahme des Werkes zu laufen (§ 634a Abs. 2 BGB n.F.).

Fur Mangelanspruche im Falle der Erstellung eines Bauwerkes oder der Erbringung von Planungs- und Uberwachungsleistungen gilt eine funfjahrige Verjahrungsfrist (§ 638 Abs. 1 BGB n. F.), die unabhangig von der Kenntnis des Bestellers vom Mangel lauft.

Bei unkorperlichen Arbeitsergebnissen (z. B. sonstige Planungs- oder Beratungsleistung, Individualsoftware, Unternehmensanalysen, Architekten- und Statikerleistungen u.a.) gilt eine Verjahrungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB n. F.). Die Frist beginnt hier erst abweichend von der Regel zum Schlu des Jahres der Kenntnisnahme uber die anspruchbegrundenden Anspruche zu laufen; ist aber auf maximal 10 Jahre begrenzt.

Praxistip! Insbesondere im Bereich individueller Softwareerstellung wird damit ein besonderes Augenmerk auf die Verborgtheit eines Mangels zu richten sein und hierauf grundend eine umfassende und dokumentierte Programmfunktionskontrolle mit dem Abnehmer durchgefuhrt werden mussen.

Im ubrigen gilt eine Verjahrungsfrist von zwei Jahren bei der Herstellung und Veranderung von Sachen mit Ausnahme der Bauwerke (§ 634 a Abs. 1 S. 1 BGB n. F.).

Die fruher 30-jahrige Verjahrungsfrist fur weiter entfernte Mangelfolgeschaden ist ersatzlos weggefallen.

Kostenvoranschlag im Zweifel nicht entgeltpflichtig

Eine weitere Regelung ist in Bezug auf den Kostenvoranschlag eingefugt worden. Der Kostenvoranschlag ist nach § 632 Abs. 3 BGB n.F. im Zweifel vom Besteller nicht zu verguten. Gegenteilige Regelungen mussen individualvertraglich vereinbart werden. Auch eine Klausel in den Allgemeinen Geschaftsbedingungen ist fur das Entstehen einer Vergutungspflicht nach der Begrundung des Gesetzes nicht ausreichend.

Baurecht

VOB/ B

Soweit die VOB/ B insgesamt in den Bauvertrag einbezogen sind, werden Sie von den Klauselverboten des neuen AGB-Rechts ausdrücklich freigestellt (§§ 308 Nr. 5, § 309 Nr. 8b BGB n.F.).

Praxistip! *Soweit Ihre Bauverträge Erklärungsfiktionen und Verkürzungen der Gewährleistungspflichten gemäß Einzelverweis auf die VOB/B enthalten, ist nun zu entscheiden, ob Sie zukünftig auf die Geltung der gesamten VOB/ B optieren oder aber die Klauseln herauslösen. Alle übrigen Klauseln sind im übrigen "nichtigkeitsverdächtig"*

Baubeschreibung

Aufgrund der Anwendung des Kaufrechts auch in diesem Fall wird in Zukunft den Inhalten der Baubeschreibung des Bauträgers erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Klarheit und Genauigkeit sind hier ein absolutes "Muß".

Verzugsregelungen

Weiterhin empfehlenswert bleibt eine klare und ausdrückliche bauvertragliche Regelung, daß die Bautenstandmitteilung Verzug auslöst.

Abnahme und Fertigstellungsbescheinigung

Abnahme (§ 640 BGB) und Fertigstellungsbescheinigung (§ 641 a BGB) bleiben grundsätzlich unverändert bestehen.

Verjährung

Die 2 jährigen Verjährungsfristen für die Beseitigung von im Grundbuch eingetragenen Belastungen bei Baugerverträgen, auf die nun Kaufrecht anwendbar ist, (Rechtsmängel) werden vielfach zu kurz sein. Hier empfiehlt sich eine vertragliche Verlängerung der Verjährungsfristen, die grundsätzlich auch formularmäßig erfolgen kann.

AGB-Recht, e-commerce, Direkte Vertriebsformen

Nach langer Diskussion hat sich der Gesetzgeber entschlossen, daß AGB-Gesetz en bloc in das Bürgerliche Gesetzbuch zu übernehmen. Die formellen, verfahrensmäßigen Regelungen, wie sie bisher in den §§ 13 ff. AGBG enthalten gewesen sind, werden als Teil eines neu geschaffenen Unterlassungsklagengesetzes (UKlaG) abgetrennt werden. Auch andere Verbraucherschutzregelungen, die bisher in Sondergesetzen geregelt waren, sind nun in die Struktur des BGB aufgenommen worden. Zusätzlich haben sich einzelne wesentliche inhaltliche Änderungen ergeben:

AGB im Arbeitsrecht

Die Vorschriften des AGB-Rechts finden nunmehr auch auf Arbeitsverhältnisse Anwendung. Unwirksamkeitsprüfungen von AGB haben hierbei jedoch die arbeitsrechtlichen Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen. Formulärmäßige Verfallfristen, die verschuldensunabhängig ausgestaltet sind können hiernach als unzulässige Haftungsbeschränkung angesehen werden. Provisionsregelungen stellen ebenfalls ein nunmehr bedeutsames Prüfungsfeld dar, insbesondere im Hinblick auf das nunmehr direkt geltende Transparenzgebot.

Praxistip! *Lassen Sie Ihre Arbeitsverträge, insbesondere betreffend vorgenannten Regelungen, rechtlich prüfen!*

Allgemeine Klauselprüfung

Das allgemeine Überraschungsverbot des alten AGB-Gesetzes ist dahingehend erweitert worden, daß sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben kann, daß eine Vertragsbestimmung nicht kontrollfähig, klar und verständlich ist (§ 307 Abs. 1 S. 1 n.F.). Dies gilt nunmehr selbst dann, wenn die AGB-Regelungen inhaltlich keine von Rechtsvorschriften abweichenden oder diese nur ergänzenden Regelungen beinhalten.

Konkrete Regelungsänderung/ -neuerungen

Neuerungen gibt es darüber hinaus im Bereich

- der Schadenspauschalierung (§ 309 Nr. 5b BGB n.F.),
- den Ausschluß der Gewährleistungshaftung ((§ 309 Nr. 8b),
- für allgemeine Haftungsfreizeichnungen ohne Nachweissvorbehalte ((§ 309 Nr. 7),

- Rücktrittsregelungen,
- der teilweisen Möglichkeit der Begrenzung bzw. des Ausschluβes der Haftung für leichte Pflichtverletzungen.

Dies Änderungen sind überwiegend bedingt durch die parallel im allgemeinen Schuldrecht durchgeführten Änderungen und die Vorgaben der europäischen Verbraucherrichtlinie. Zumindest geringfügige Anpassungen werden in vielen Fällen erforderlich sein. Eine darüber hinaus fristenmäßige Kontrolle im Hinblick auf die zu diesen durchgreifenden Änderungen ergehenden Rechtsprechung empfiehlt sich mehr als je zuvor.

Praxistip! *Lassen Sie zur Vermeidung von Rechtsverlusten durch Wegfall unzulässiger Klauseln und zur Nutzung neuer Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere die Haftungsregelungen Ihrer Verträge und AGB prüfen und an das neue Recht anpassen.*

Ziel bei der Gestaltung von AGB Klauseln war bisher die Haftungsbegrenzung.

Eine die Haftung des Schuldners begrenzende Klausel versagt nach neuem Recht immer dann, wenn die Klausel geeignet ist, die Erreichung des Vertragszwecks zu gefährden. Der Vertragszweck wird nach bereits jetzt in der Literatur geäußerten Stimmen wohl bereits immer dann gefährdet, wenn das von den Parteien begründete Pflichtenprogramm im Fall einer Pflichtverletzung aufgrund einer AGB Klausel sanktionslos bleibt. Dies würde bedeuten, dass alle Tatbestände einer dem Schuldner zuzurechnenden Pflichtverletzung im Rahmen von AGB nicht mehr wirksam begrenzt werden können.

Entscheidend wird es in der Zukunft sein, die Pflichten der Parteien (Pflichtenprogramm) auf das Sorgsamste zu formulieren, da der Schuldmaßstab des §276 BGB integraler Teil des Pflichtenprogramms der autonomen geschlossenen Vereinbarung wird.

Gestaltung in Verbraucherverträgen stark eingeschränkt

Durch die korrespondierenden Regelungen des allgemeinen Schuldrechts und des neuen AGB-Rechts ist ein Gestaltungsspielraum bei konventionellen Verbraucherverträgen über die Lieferung neu hergestellter Sachen faktisch nicht mehr gegeben. In einigen Fällen lohnt sich das Überdenken alternativer Vertriebsformen.

Einbeziehung und Wahrnehmbarkeit

Aus § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB n.F. ergibt sich eine gesetzgeberische Wertung, die hinsichtlich der Wirksamkeit von AGB durch deren Einbeziehung erheblich höhere Anforderungen an deren Wahrnehmbarkeit stellt. Das bloße Aufhängen von AGB an deutlich sichtbaren Stellen in Verkaufsräumen wird in Zukunft für deren Geltung in den überwiegenden Fällen nicht mehr ausreichen.

Praxistip! *Sichern Sie sich zukünftig ab, indem Sie sich den Erhalt, die Einbeziehung und das Einverständnis der Geltung Ihrer AGB für das Vertragsverhältnis schriftlich und gesondert von Ihren Kunden bestätigen lassen.*

Übergangsregelungen

Auf Schuldverhältnisse, die vor dem 01.01.2002 entstanden sind, ist das AGBG, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.

Diese Übergangsregelung gilt für Dauerschuldverhältnisse mit der Maßgabe, dass das BGB vom 01.01.2003 in der dann geltenden Fassung anzuwenden ist. Dies bedeutet, dass für Dauerschuldverhältnisse bis zum 31.12.2002 noch das bisherige AGBG maßgeblich ist.

e-commerce , Direktvertrieb, Verbraucherdarlehen

Die Bestimmungen des erst jüngst in Kraft getretenen Fernabsatzgesetzes und der e-commerce-Richtlinie der EU sind jetzt direkt in das BGB eingeführt worden. Hierbei handelt es sich um eine umfassende Verbraucherschutzregelung für die Anbahnung und Durchführung von Vertriebs- oder Dienstleistungsgeschäften über Fernkommunikationsmittel.

Weiter Anwendungsbereich

Das Fernabsatzgesetz findet auch bei Katalog, Telefon, Fax und Rundfunk-Marketing Anwendung, wenn dieses einen Teil Ihres Vertriebs- oder Dienstleistungssystems und keine Einzelgeschäft darstellt. Es reicht hierbei völlig aus, daß die Anbahnung auf der Grundlage Ihrer Werbemaßnahme im Internet erfolgte, auch wenn die Abwicklung dann konventionell weiter geführt wird.

Erforderliche Maßnahmen

Sinnvolle Informationspflichten bedingen jedoch eine umfangreiche Organisation und Mitarbeiterschulung in diesen Vertriebsbereichen. Werbemaßnahmen müssen zunehmend einer konkreten rechtlichen Prüfung unterzogen werden. Umfangreiche und langfristig wirksame Widerrufs- und Rückgaberechte der Verbraucher bedingen eine präventive realistische Risikoabschätzung Ihrer Vertriebsmaßnahmen, da die Kostenlast auch der kundenseitig initiierten Rückabwicklung überwiegend voll dem Unternehmer aufgebürdet wird. Ohne geeignete Marktdaten sollte daher keine umfangreichere Vertriebstätigkeit aufgenommen werden.

Praxistip! *Gerade im Bereich von Finanz-, und Versicherungs-, Freizeitdienstleistungsgeschäften gibt es Ausnahmetatbestände, die unter engen Voraussetzungen die Geltung der weitreichenden Verbraucherschutzbestimmungen ausschliessen.*

Das Fernabsatzgesetz bedingt darüber hinaus zahlreiche Pflichten, die in einer Vielzahl der einschlägigen Vertriebsysteme gar nicht oder nur lückenhaft berücksichtigt worden sind. Dieses provoziert schwer kontrollierbare Rückabwicklungsrisiken und die Gefahr der Wettbewerberabmahnung. Nachlässigkeit in diesem Bereich kann gerade im Massenvertriebsbereich in kurzer Zeit das gesamte Projekt gefährden.

Praxistip! *Investieren Sie rechtzeitig vor jeder Vertriebsmaßnahme und bei jeder Gestaltungsänderung Zeit und Geld für eine rechtliche Überprüfung des real-time Geschäftsablaufs und der Geschäfts- und Produktdarstellung insbesondere nach den Erfordernissen der einschlägigen Fernabsatzregelungen.*

Verbraucherdarlehen

Die zunehmende Bedeutung der Ratenkauf-, Abzahlungs- und Verbraucherkreditgeschäfte im Warenvertrieb hat den europäischen Gesetzgeber ebenfalls animiert, verbraucherfreundliche Regelungen zu treffen, die nun auch im BGB in konzentrierter Form aufgenommen worden sind.

Darlehensverträge, Grundbuchliche Absicherung

Das ursprünglich unter den §§ 607 ff. BGB geregelte Darlehensrecht entspricht in der neuen Ausprägung weitgehend dem Stand Rechtsprechung.

Außerordentliche Kündigungsrechte für den Darlehensgeber bestehen jetzt schon bei wesentlicher Vermögensverschlechterung des Schuldners, die sichtbar eingetreten ist oder droht (§ 490 BGB n.F.). Hier ist jedoch eine differenzierte abwartende Haltung geboten. Dem Darlehensnehmer wird bei grundpfandrechtlicher Sicherung ein vorzeitiges Kündigungsrecht dann gegeben, wenn er das Bedürfnis nach einer anderen Verwertung des beliebigen Objekts hat und dem Darlehensgeber den Vorfalligkeitsschaden ersetzt.

Praxistip! *Für alle durch Grundbuch/ Hypothek oder ähnliche Rechte abgesicherte Darlehensverträge ab 01.01.2002 empfehlen sich detaillierte Regelungen zur vorzeitigen Vertragsbeendigung zur Sicherung eigener Rechte und Abwendung unnötiger Rechtsstreitigkeiten.*

Finanzierungshilfen, Ratenlieferungsvertrage

Bei den Regelungen fur Finanzierungsleasingvertrage (§ 500 BGB n.F.) und Teilzahlungsgeschafte (§§ 501 BGB n.F.) ergeben sich keine grundsatzlichen anderungen zum geltenden Recht. Gleiches gilt fur Ratenlieferungsvertrage (§ 505 BGB n.F.), die jetzt auch in elektronischer Form geschlossen werden konnen.